

12. 11. 1958.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
mit dem das Einführungsgesetz zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird
und im Zusammenhang damit auch andere
Rechtsvorschriften abgeändert werden
(EGVG.-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen.

Artikel 1.

Der Artikel II des Einführungsgesetzes zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG. 1950,
SGBI. Nr. 172, hat zu lauten:

„(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln
das Verfahren der nachstehend bezeichneten Ver-
waltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben
betragen und im folgenden nicht anderes be-
stimmt ist.

1) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen
finden Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
und das Verwaltungsstrafgesetz — unbeschadet
der Bestimmung unter lit. F — auf das behörd-
liche Verfahren

1. der Behörden der allgemeinen staatlichen
Verwaltung in den Ländern;
2. der Organe der Städte mit eigenem Statut;
3. des Österreichischen Statistischen Zentral-
amtes;
4. des Archivamtes;
5. der Bundespolizeibehörden;
6. der Sicherheitsdirektionen;
7. der Landes- und der Bezirksschulbehörden;
8. des Bundesdenkmalamtes;
9. der Einigungsämter und des Obereinigungs-
amtes;
10. der Entgeltberechnungsausschüsse und der
Berufungskommission für Heimarbeit;
11. der Kleinrentnerkommission;
12. der Zollämter, der Finanzämter und der Fi-
nanzlandesdirektionen;
13. der Dienststelle für Staatslotterien;
14. der Einigungs- und der Obereinigungskom-
missionen;

15. der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen;
16. der Grundverkehrsbehörden;
17. der in einzelnen Ländern bestehenden Höfe-
kommissionen und Forsttagsatzungskommis-
sionen;
18. der Zuchtbuchkommission;
19. der Bergbehörden;
20. der Beschußämter;
21. der kollegial eingerichteten besonderen Bau-
oberbehörden;
22. des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;
23. der Post- und Telegraphendirektionen als
Post- und Fernmeldebehörden;
24. der Ergänzungskommandos;
- B. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
in vollem Umfang, das Verwaltungsstraf-
gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der
§§ 37, 39, 50 und 56 auf das behördliche Ver-
fahren
25. der Organe der Gemeindeverbände;
26. der Organe der Gemeinden, soweit sie nicht
unter Z. 2 fallen;
27. der Organe der Körperschaften, Anstalten
und Fonds des öffentlichen Rechtes, soweit
sie nicht unter eine andere Bestimmung dieses
Absatzes fallen und soweit es sich nicht um
gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religions-
gesellschaften, Hochschulen, gesetzliche beruf-
liche Vertretungen oder Träger der Sozial-
versicherung handelt;
- C. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
auf das behördliche Verfahren
28. der Organe der wissenschaftlichen Hochschu-
len und der Akademie der bildenden Künste;
29. der Punzierungsämter und des Hauptpunzie-
rungs- und Probieramtes;
- D. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz,
dessen § 64 jedoch nur, wenn nicht
anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf das be-
hördliche Verfahren
30. der Arbeitsämter und der Landesarbeits-
ämter;
31. der Arbeitsinspektorate;
32. der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen;
- E. das Verwaltungsstrafgesetz auf das Verwal-
tungsstrafverfahren

wenn der Bescheid von der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde erlassen worden wäre. Die Berufung ist bei dem Arbeitsinspektorat einzubringen, das den Bescheid erlassen hat; sie hat keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 8.

Der § 27 Abs. 3 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, hat zu lauten:

„Gegen die Entscheidungen der Einigungsämter ist eine Berufung nicht zulässig.“

Artikel 9.

Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die in den Artikeln 3 bis 8 nicht berücksichtigt sind und die Bestimmungen über Gegenstände enthalten, die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen oder im EGVG. 1950 geregelt sind, verlieren für jene Verwaltungsorgane, die durch das vorliegende Bundesgesetz neu in den Art. II Abs. 2 des EGVG. 1950 aufgenommen werden, in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem von ihnen die Verwaltungsverfahrensgesetze und das EGVG. 1950 nunmehr anzuwenden sind, ihre Geltung.

Artikel 10.

Wenn in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die den Art. 3 bis 9 zufolge nicht mehr anwendbar sind, sind die an deren Stelle tretenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und des EGVG. 1950 anzuwenden.

ABSCHNITT III.

Übergangs- und Schlußbestimmung.

Artikel 11.

(1) Die Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, und des § 52 des Verwaltungsverfahrensstrafgesetzes — VStG. 1950, BGBl. Nr. 172, sind von den Behörden, die durch dieses Bundesgesetz in den Art. II Abs. 2 des EGVG. 1950 neu aufgenommen werden, auch anzuwenden, wenn das Verfahren, das wieder aufgenommen werden soll oder in dem der Grund zur Wiedereinsetzung gelegen ist, noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen worden ist.

(2) Die Vorschriften des § 31 des VStG. 1950 sind von den Behörden, für die diese Vorschriften erst auf Grund dieses Bundesgesetzes Geltung erlangen, auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, nur dann anzuwenden, wenn sie für den Beschuldigten günstiger sind als die früher bestandenen Vorschriften.

(3) Die Fristen zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen wurden,

richten sich, wenn es sich um Bescheide von Behörden handelt, für die erst auf Grund dieses Bundesgesetzes die Rechtsmittelfristen der Verwaltungsverfahrensgesetze gelten, nach den bisher geltenden Vorschriften, sofern nicht in Abs. 1 anderes bestimmt ist.

(1) Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze über eine Einschränkung oder Abkürzung des Instanzenzuges sind auf Fälle, für die diese Bestimmungen erst mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Geltung erlangen und in denen die Entscheidung, gegen die nach den bisherigen Vorschriften ein weiterer Rechtszug zulässig war bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen ist, nicht anzuwenden.

(5) Soweit sich aus den Abs. 1 bis 4 nicht anderes ergibt, erlangen die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze auch für anhängige Verfahren Geltung.

Artikel 12.

(1) Durch dieses Bundesgesetz und durch die Verwaltungsverfahrensgesetze werden nicht berührt:

- a) die §§ 13, 30 Abs. 2 lit. f und 44 Abs. 2 lit. o des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955;
- b) der § 5 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955;
- c) die Habilitationsnorm, BGBl. Nr. 232/1955;
- d) die Abs. 1 und 5 des § 22 und der Abs. 2 des § 23 der Verordnung vom 31. Juli 1947, BGBl. Nr. 218, über die Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Ober-einigungsamtes.

(2) Ferner werden durch dieses Bundesgesetz auch Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht berührt, die ein Verwaltungsverfahrensgesetz für ein Rechtsgebiet in Geltung setzen, für das dieses Verwaltungsverfahrensgesetz durch das EGVG. 1950 in der Fassung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes nicht in Geltung gesetzt wird. Das EGVG. 1950 in der Fassung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes steht auch der Erlassung solcher Rechtsvorschriften nicht entgegen.

Artikel 13.

Die Vollziehung der Abschnitte I und III dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Die Vollziehung des Abschnittes II obliegt

- a) hinsichtlich der Artikel 3 bis 5 dem Bundesministerium für Unterricht beziehungsweise — soweit der Artikel 3 in Betracht kommt und es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Wirkungskreis des Archivamtes fallen — dem Bundeskanzleramt;
- b) hinsichtlich der Artikel 6 bis 8 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesregierung.

Zu Artikel 6:

Zu dieser Bestimmung ist festzuhalten, daß der Ausstellung einer Meldekarte gemäß § 47 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 nicht die Erlassung eines Bescheides voranzugehen hat und daß der Meldekarte selbst nicht der Charakter eines Bescheides zukommt.

Zu Artikel 9:

Aus der im Art. 11 des B.-VG. begründeten Kompetenz des Bundes, das Verwaltungsverfahren auch in den Angelegenheiten zu regeln, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, folgt notwendig auch die Kompetenz des Bundes, landesgesetzliche Regelungen des Verwaltungsverfahrens auf jenen Gebieten ausdrücklich außer Kraft zu setzen, auf denen die bundesgesetzliche Verfahrensregelung wirksam wird.

Zu Artikel 11:

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen im wesentlichen den Übergangsbestimmungen, die in der ursprünglichen Fassung des EGVG. im Art. XI enthalten waren.

Zu Artikel 12:

Durch die Bestimmungen dieses Artikels soll Unklarheiten vorgebeugt werden. Insbesondere wird durch den Abs. 2 noch einmal festgestellt, was auch schon in den Abs. 3, 5 und 6 des im Art. 1 vorgesehenen Abs. 2 des Art. 11 EGVG. zum Ausdruck kommt: daß die Ausnahme bestimmter Rechtsgebiete vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht als ein an die Landesgesetzgeber gerichtetes Verbot aufgefaßt werden darf, auch für diese Angelegenheiten — soweit sie Landessache sind — die Verwaltungsverfahrensgesetze in Geltung zu setzen, und daß durch diese Ausnahmebestimmungen auch Rechtsvorschriften, die die Verwaltungsverfahrensgesetze für Angelegenheiten, die unter eine Ausnahmebestimmung fallen, in Geltung setzen, nicht außer Kraft gesetzt werden sollen. Durch den Art. 12 wird also noch einmal klargestellt, daß durch den vorliegenden Entwurf das Verfahrensrecht in jenen Bereichen, die in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht einbezogen werden, nicht beeinflusst wird. Daß dessenungeachtet die zuständigen Gesetzgeber nach Möglichkeit die Verwaltungsverfahrensgesetze auch in diesem Bereich in Geltung setzen sollen, ergibt sich aus dem allgemeinen Teil dieser Erläuternden Bemerkungen.